
Stadtgarten Winterthur, Ausschreibungsverfahren

Buvette mit «Strassen-café» am Baumplatz

im Stadtgarten



Visualisierung Baumplatz

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bedingungen	4
1.1. Zielsetzung Auswahlverfahren	4
1.2. Ausschreibende Stellen	4
1.3. Rechtliche Abgrenzungen	4
1.4. Bewilligungsverfahren	4
1.5. Übersicht Termine	5
1.6. Teilnahmebedingungen und Nachweise	5
1.7. Auskunftsstelle für zusätzliche Informationen	5
1.8. Mehrfachbewerbungen	5
1.9. Ausschlussgründe	5
1.10. Laufzeit und Gebühren	6
1.11. Zuschlagerteilung	6
1.12. Anwendbares Recht / Gerichtsstand	6
Rechtswahl und Gerichtsstand	6
Rechtsmittelbelehrung	6
2. Rahmenbedingungen und Anforderungen an den Betreibenden	7
2.1. Der Baumplatz im Stadtgarten	7
2.2. Definition Buvette, Anforderungen	8
2.3. Eröffnung Betrieb	9
2.4. Betriebsart und Angebot	9
2.5. Betriebsfläche	9
2.6. Mobiliar	9
2.7. Abfallmanagement	10
2.8. Infrastruktur	10
2.9. Betriebszeiten	10
2.10. Auflagen und Bedingungen	11
2.11. Entzug der Bewilligung	12
3. Eingabe Bewerbung	13
3.1. Eingabetermin, Eingabeort	13
3.2. Einzureichende Unterlagen	13
4. Zuschlagskriterien, Prüfung der Angebote	15
4.1. Gewichtung der Zuschlagskriterien	15
4.2. Bewertung und Entscheid	16
5. Beurteilungsgremium	16

Einführung

Stadtgrün Winterthur erstellt im Rahmen des laufenden [Sanierungsprojektes 'Stadtgarten'](#) (2024-2026) am «Baumplatz» die notwendige bauliche Grundstruktur (in Form einer Pergola), um die Basis für die Betreibung eines mehrjährigen Gastrokonzeptes bzw. einer Buvette «mit Strassencafé» zu schaffen.

Die historische Parkanlage ist die wichtigste und grösste öffentliche Grünfläche in Zentrumsnähe. Der Stadtgarten ist daher auch beliebter Treffpunkt und steht der Bevölkerung 24 Stunden offen und kostenlos zur Verfügung. Entsprechend erfreut sich der Park, vor allem in den Sommermonaten, grösster Beliebtheit.

Der 1951 in seiner heutigen Form gestaltete Stadtgarten gehört zu den ältesten Stadtparks der Schweiz und ist ein Denkmalschutzobjekt von überkommunaler Bedeutung. Entsprechend haben sich künftige Buvetten-Betreibende gegenüber den erhöhten gestalterischen Anforderungen in Bezug auf Erscheinungsbild, Betrieb und Angebot gut einzuordnen.

Die Buvette am Baumplatz überzeugt mit regionaler, unkomplizierter Verpflegungsmöglichkeit sowie einer angemessenen Infrastruktur und soll zudem einen spürbaren Beitrag zur positiven Aufenthaltsqualität leisten, unter anderem mit attraktiven Öffnungszeiten und einer hohen Identifikation des Betreibenden mit dem besonderen Ort.

Der Baumplatz ist der ideale Ort für ein charmantes Gastroangebot für die mehrjährig überdauernde Buvette. Dieser wichtige und belebte Standort im Stadtgarten soll neben einem zugeschnittenen Angebot für die Besuchenden auch insgesamt einen wesentlichen Beitrag zur Erlebbarkeit und Aufwertung der Anlage leisten. Die Betreibenden übernehmen dazu auch die Verantwortung für Sauberkeit mit Bezug auf Ihren eigenen Betrieb, dessen direkt davon betroffenes Umfeld sowie eine «gewisse Mitverantwortung im Rahmen der sozialen Belebung und Kontrolle im direkten Buvetten- / Strassencafé-Umfeld».

1. Allgemeine Bedingungen

1.1. Zielsetzung Auswahlverfahren

Das vorliegende Dokument ist die Grundlage für das Auswahlverfahren um einen zukünftigen Betreibenden, ein geeignetes Unternehmen, Interessengemeinschaften oder auch Einzelpersonen für den Buvettenbetrieb am Baumplatz im Stadtgarten zu ermitteln.

1.2. Ausschreibende Stellen

Die vorliegende Ausschreibung wird zeitgleich mit der Ausschreibung ‘Bewilligung von Standplätzen für mobile Foodstände, Pilotprojekt Vergabepaxis’ durch die Stadtpolizei Winterthur (kurz VePo) veröffentlicht und wird grundsätzlich über die Bewilligungsstelle der Verwaltungspolizei organisiert und abgewickelt.

Die Stadt Winterthur, Departement Technische Betriebe, vertreten durch Stadtgrün Winterthur, Turbinenstrasse 16, 8403 Winterthur ist Grundeigentümerversreterin und Bauherrin sowie federführend für das vorliegende Dokument.

1.3. Rechtliche Abgrenzungen

Es gelten grundsätzlich alle verwaltungspolizeilichen und rechtlichen Grundlagen aus der Ausschreibung ‘Bewilligung von Standplätzen für mobile Foodstände, Pilotprojekt Vergabepaxis’ durch die Stadtpolizei Winterthur auch für diesen Standort. Etwaige Ausnahmen (wie bspw. hier, eine mehrjährige Vergabe) sind im Weiteren aufgeführt.

1.4. Bewilligungsverfahren

Das vorliegende Dokument vermittelt die grundsätzlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen an den Standplatz im Stadtgarten und definiert das Auswahlverfahren.

Die vorliegende Ausschreibung und die daraus resultierende Vergabe erfolgen vorbehältlich des noch durch den Gesamtstadtrat zu bewilligenden Nutzungskonzeptes für den Stadtgarten, welches voraussichtlich im September vorliegt. Würde daraus resultierend eine separate Baubewilligung für die Buvette mit «Strassencafé» notwendig, wird diese durch Stadtgrün Winterthur in Zusammenarbeit mit dem siegreichen Betreibenden nachgereicht.

1.5. Übersicht Termine

Publikation Ausschreibung	Do., 29. Mai 2025
Einsendeschluss für schriftliche Fragen via E-Mail (an stapo.verwaltungspolizei@win.ch)	Do., 19. Juni 2025, 24:00 Uhr
Beantwortung der Fragen auf der Homepage der VePo	Do., 26. Juni 2025
Abgabe der Bewerbungsunterlagen	bis spätestens Do., 10. Juli 2025, 16:00
Vergabe durch Beurteilungsgremium	bis ca. 28. August 2025
bewilligtes Nutzungskonzept durch den Stadtrat	ca. September 2025
Inbetriebnahme Buvette	Frühling 2026 <i>(nach Absprache)</i>

1.6. Teilnahmebedingungen und Nachweise

Für die Zulassung zur weiteren Beurteilung durch das Bewertungsgremium sind die unter Ziffer '3.2 Einzureichende Unterlagen' genannten Dokumente unterschrieben einzureichen.

Mit der Unterschrift der Dokumente wird auch das Terminprogramm und der o.g. Vorbehalt durch die Bewerbenden als verbindlich anerkannt.

1.7. Auskunftsstelle für zusätzliche Informationen

Sollten aus vorliegenden Ausschreibungsunterlagen noch Unklarheiten oder Widersprüche auftreten, so wird die o.g. Frist (Vgl. Einsendeschluss Fragen) für die Einreichung von schriftlichen Fragen angeboten.

Fragen sind ausschliesslich per Mail an stapo.verwaltungspolizei@win.ch zu stellen. Diese werden bis zum oben genannten Datum über die Homepage der VePo «öffentlich sichtbar» beantwortet. Nach Ablauf der Frist und Beantwortung der Fragen werden im laufenden Verfahren keine weiteren Auskünfte mehr erteilt.

1.8. Mehrfachbewerbungen

Der künftige Betreibende kann sich neben der Bewerbung für die Buvette auch parallel für einen weiteren Standplatz in Winterthur bewerben. D.h.: falls der Betreibende einen Standplatz aus dem parallellaufenden Verfahren (Ausschreibung 'Bewilligung von Standplätzen für mobile Foodstände, Pilotprojekt Vergabepaxis') erhält, kann ihm zusätzlich, falls in diesem Verfahren bestrangiert, auch diese Buvette im Stadtgarten zugeschlagen werden.

1.9. Ausschlussgründe

Zu spät eingetroffene, nicht vollständige oder nicht handschriftlich unterzeichnete Bewerbungen oder solche, bei denen Unterlagen oder Beilagen fehlen, werden ausgeschlossen. Die übrigen gesetzlichen Ausschlussgründe bleiben vorbehalten.

1.10. Laufzeit und Gebühren

Die Nutzung des Standortes wird für eine Laufzeit von 3 Jahren ausgesprochen. Seitens Stadtgrün Winterthur wird eine hohe Konsistenz im Stadtgarten in Bezug auf Qualität und Identität angestrebt. Eine weitere Verlängerung auf nochmals 3 weitere Jahre, ohne erneute Ausschreibung wird daher bei guter Beurteilung des Betriebes nach 2 Jahren (durch die Jurybeteiligten oder deren Vertreter) abgewogen. Es besteht kein pauschales Anrecht auf diese Verlängerung. Für das Folgejahr nach dem vollendeten 6ten Betriebsjahr wird eine Neuausschreibung lanciert.

Es findet quartalsweise mindestens eine (auch unangekündigte) Überprüfung statt, in der festgestellt wird, ob der Betreibende alle Bedingungen und Auflagen erfüllt.

Die Gebühren für die Buvette und / oder ein allfälliges Strassencafé richten sich nach der Gebührentabelle der Stadtpolizei Winterthur und betragen aktuell CHF 73.-/m2/Saison. Für die Buvette selbst werden keine Gebühren verrechnet. Vorbehalten bleiben Änderungen der relevanten, gesamtstädtischen Gebührenerlasse, welche vorgängig jedoch kommuniziert würden.

Des Weiteren fallen geringfügige Gebühren für die Bewilligungserteilung, das Gastwirtschaftspatent bei Alkoholausschank sowie als Schreibgebühren seitens der VePo an.

Strom, Frisch- und Abwasser sind nach Verbrauchs-/Benutzungsintensität zu begleichen und werden jährlich abgerechnet.

1.11. Zuschlagerteilung

Der Zuschlag wird dem Anbietenden erteilt, der die formellen Anforderungen (Einreichung der Bewerbung) erfüllt und bei den Zuschlagskriterien die beste Gesamtbewertung erzielt (vorteilhaftestes Angebot). Alle Anbietenden erhalten eine beschwerdefähige Verfügung als «Zu- oder Absage» und mit Begründung des gefällten Zuschlagsentscheides.

1.12. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Rechtswahl und Gerichtsstand

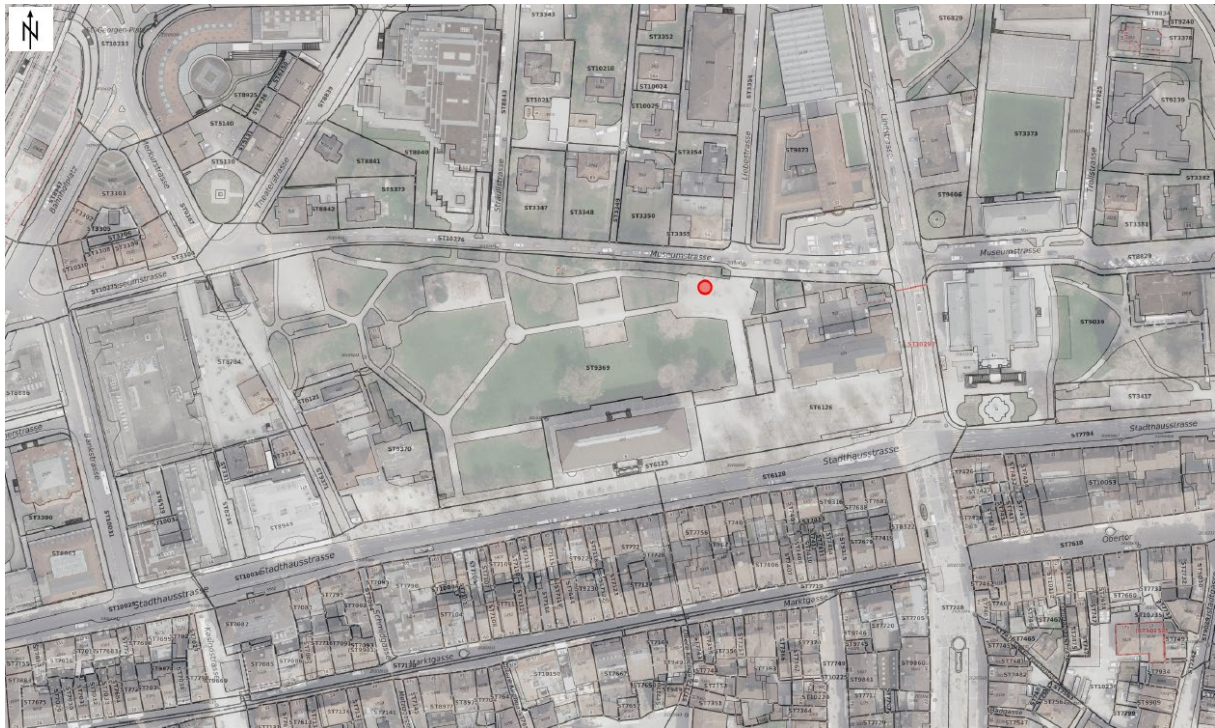
Schweizer Recht ist sowohl auf das Verfahren als auch für den abzuschliessenden Vertrag anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980) werden wegbedungen. Der Gerichtsstand ist Winterthur.

Rechtsmittelbelehrung

Interessierte, deren Gesuch abgelehnt wird, werden schriftlich über den negativen Entscheid informiert. Der ablehnende Entscheid wird rechtskräftig, wenn nicht innert 10 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, eine anfechtbare Verfügung beim Stadtgrün Winterthur verlangt wird. Die Verfügung wird begründet, ist kostenpflichtig und enthält eine Rechtsmittelbelehrung. Gegen die Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Stadtrat Winterthur, schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden.

2. Rahmenbedingungen und Anforderungen an den Betreibenden

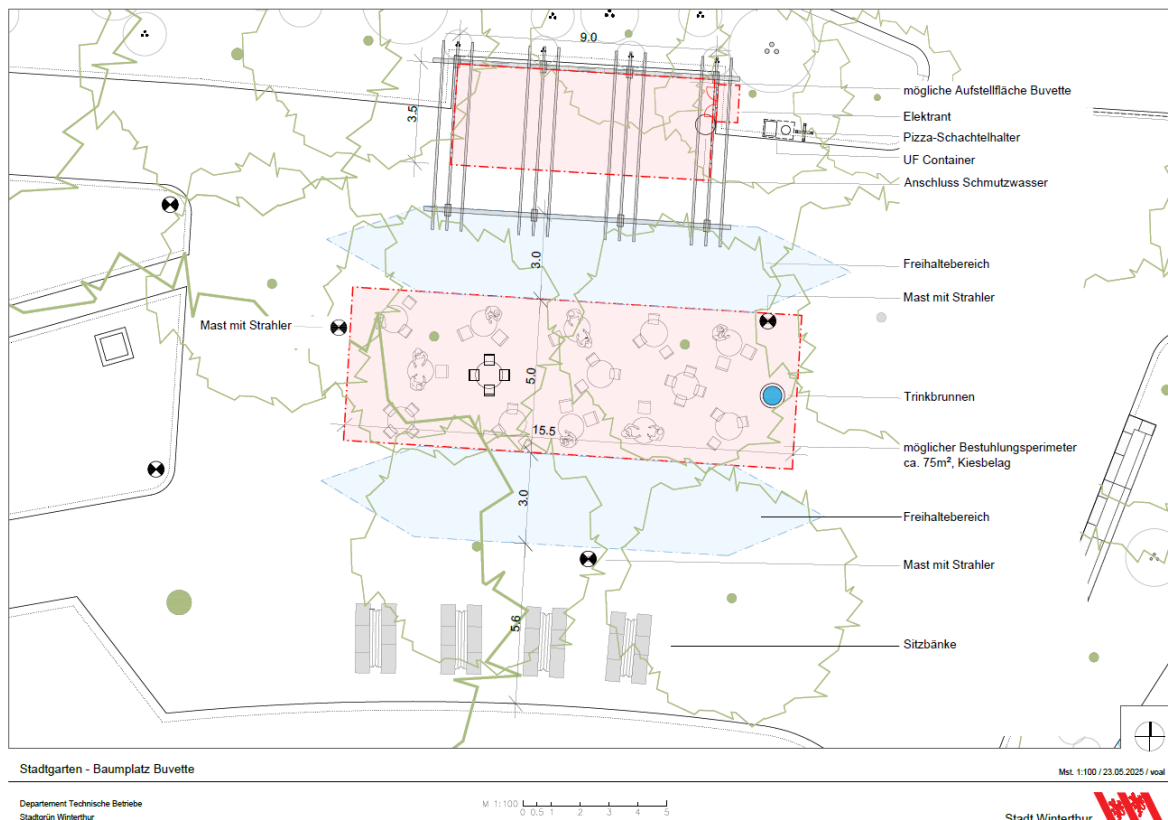
2.1. Der Baumplatz im Stadtgarten



Situation Lage im Stadtgebiet

Der Baumplatz liegt an einem prominenten Zugang in den Stadtgarten, direkt anschliessende an den neu gestalteten Blumengarten, gegenüber dem Museum Oskar Reinhard am Stadtgarten und rückwärtig vor der Museumsstrasse. Im unmittelbaren Anschluss befindet sich der öffentlich zugängliche Aussenbereich des Schulhauses Altstadt. Schattenspendende Bäume, ein Trinkwasserbrunnen, der Ausblick in den Stadtgarten und Sitzangebote prägen die besondere Atmosphäre dieses Ortes.

Die neu erstellte Pergola nimmt den Zeitgeist der ursprünglichen Gestaltung auf und ermöglicht die «Einstellung / Integration» der Buvette mit vorgelagertem «Strassencafé». Sie soll als Element und mit ihrem Angebot «Teil der Identität des Stadtgartens» werden. Und: den unterschiedlichen Besuchenden sowie Nutzenden (Familien, Erwachsene, Jugendliche, Alt und Jung, etc.) einen Ort des Austausches bieten sowie einen wichtigen und nachhaltigen Beitrag zur sozialen Entwicklung in der Anlage leisten.



Situationsplan Baumplatz, Massstab verkleinert

2.2. Definition Buvette, Anforderungen

Buvetten sind temporäre Restaurants mit eingeschränktem Angebot und ohne Innensitzflächen, welche an einem definierten Standort saisonal in der Regel zwischen März und Oktober durchgehend betrieben werden. Sie bieten im öffentlichen Raum ein zusätzliches Verpflegungsangebot und leisten einen Beitrag zur Erlebbarkeit, Aufwertung und auch «gefühlten Sicherheit» eines Ortes.

Die Infrastruktur bzw. die Grundausstattung für eine Buvette, namentlich die Pergolakonstruktion zur Positionierung der Buvette sowie Strom-, Wasser- und Kanalisationsanschluss werden den Betreibenden zur Verfügung gestellt. Für weitere Einrichtungen sind sie selbst verantwortlich.

Gemäss der kantonalen Verfügung zur Stadtgartensanierung hat die Gestaltung der Ausstattungen im Stadtgarten erhöhten Ansprüchen zu genügen. Auch das Erscheinungsbild der Buvette hat diesen Anspruch dauerhaft zu erfüllen.

Die Grösse und das Aussehen der Buvette muss bspw. dem zur Verfügung stehenden Raum (Länge und Breite unter der Pergola) angepasst sein. Die Baute darf höchstens eingeschossig sein, muss stets gepflegt und aufgeräumt wirken.

Auf dem Areal darf nicht parkiert werden. Die Anlieferungen und Abfahren sind auf ein Minimum zu reduzieren und organisatorisch mit Stadtgrün Winterthur zu koordinieren.

2.3. Eröffnung Betrieb

Alle erforderlichen Bewilligungen seitens Betreibenden sind vorzulegen.

Der Betrieb darf erst geöffnet werden, wenn sämtliche erforderliche Bewilligungen vorliegen.

2.4. Betriebsart und Angebot

Die Buvettenbetreibenden tragen während der Betriebszeiten die Mitverantwortung für die soziale Kontrolle und vollumfänglich, die Verantwortung für die Sauberkeit am durch sie betriebenen Standort.

Unternehmen, die ein bestimmtes Angebot oder Modell systematisch und einheitlich vertreiben (Produkt- oder Vertriebsfranchising), werden am Auswahlverfahren für Buvetten grundsätzlich nicht zugelassen.

Das Angebot soll reichhaltig, eine einfache und «günstige Möglichkeit» der Verpflegung bieten und möglichst auch lokale Erzeugnisse bzw. Produkte vertreiben.

2.5. Betriebsfläche

Die nutzbare bzw. bestuhlbare Fläche ist grundsätzlich aus dem Situationsplan ersichtlich. Sollten aufgrund von Veranstaltungen oder Anlässen im Stadtgarten (z.B. Albanifest) Einschränkungen bezüglich Fläche oder Zugänglichkeit entstehen, sind diese ohne Entschädigungsanspruch in Kauf zu nehmen und durch den Betreibenden organisatorisch zu unterstützen.

Die im o.g. Plan eingezeichneten Korridore sind jederzeit frei zu halten.

2.6. Mobiliar

Das grundsätzliche Mobiliar (Tische und Stühle) sowie die Buvette selbst haben sich optimal in das Erscheinungsbild des Stadtgartens einzufügen und müssen sich in Grösse, Ausführung und Anzahl in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen. Sie dürfen weder den besonderen Charakter der Anlage verändern, noch zu einem dominierenden Akzent der Umgebung werden. Dabei ist auf die Gesamtwirkung aller schon vorhandenen Elemente zu achten.

Anschlüsse für Strom, Wasser und Abwasser sind vor Ort vorhanden.

Das Bringen und Stellen sowie sichern und bewirtschaften des Mobiliars liegt in der Verantwortung des Betreibenden. Die Stadt resp. Stadtgrün Winterthur übernimmt keine Ansprüche aus etwaigen Vandalismusschäden an Buvette oder Ausstattungen.

Das bestehende Baumdach bietet bereits genügend Schatten. Mobile Sonnenschirme sind in Absprache mit Stadtgrün Winterthur möglich und müssen sich ebenso gut in die Umgebung des Stadtgartens integrieren sowie beim Betrieb täglich ein- und aufgestellt werden.

Abfalleimer sind durch den Betreibenden selbst zu stellen und der Müll ist geordnet, separat zu entsorgen. Die bestehenden UFC-Anlage steht hierfür nicht zur Verfügung.

Als Werbemittel zulässig ist grundsätzlich eine Menütafel ohne Fremdwerbung mit einer Höhe von max. 1.20 m und einer Breite von 0.80 m.

Pflanzkübel, Einfriedungen, Abgrenzungen, Sichtschutzelemente o.ä. sind nicht zulässig.

2.7. Abfallmanagement

Die Betreibenden haben das Umfeld jeweils täglich vom herumliegenden Abfall zu reinigen und stellen während der Öffnungszeiten genügend Abfalleimer zur Entsorgung der entstehenden Abfälle ihrer Kundschaft bereit.

Die Reinigung von durch den Betrieb verursachten Verschmutzungen in der unmittelbaren Umgebung ist Aufgabe der Betreibenden.

2.8. Infrastruktur

Vor Ort vorhanden sind folgende Infrastrukturen:

- Stromanschluss (im Elektrant)
- Anschluss Frischwasser (im Elektrant)
- Anschluss Schmutzwasserkanalisation (mit Schachanlage)

Aufwände / Verbrauchsgebühren werden separat gezahlt und entsprechend jährlich in Rechnung gestellt.

Sonstige Infrastruktur

- Grundbeleuchtung des Stadtgartens an historischen Kandelabern
- Lichtinstallationen über die eigentliche Buvette hinaus, die seitens der Betreibenden ergänzend zur örtlichen Grundbeleuchtung und zur Einrichtung sowie Betrieb durch sie selbst gewünscht wäre, sind nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Genehmigung von Stadtgrün Winterthur erlaubt.

Der im Anschluss der Pergola angeordnete Unterflurcontainer und der Pizzaschachtelhalter stehen nur den Besuchenden des Stadtgartens und nicht dem Buvettenbetrieb zur Verfügung.

2.9. Betriebszeiten

Die **maximalen** Betriebszeiten dauern von 08:00 Uhr morgens bis längstens 22:00 Uhr abends. An Wochenenden von Juni bis August (Freitagabend und Samstagabend) ist die Betriebszeit bis 23:00 Uhr zulässig. Ein Sonntagsbetrieb ist denkbar. Es gelten zudem die in Winterthur üblichen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Öffnungszeiten der Buvette sind zudem **konzeptabhängig** und werden entsprechend im Anwendungsfall beurteilt. Eine mehrtägige Schliessung sollte vermieden werden. Wetterbedingte Schliessungen von einzelnen Tagen sind möglich.

Nach Saisonende (falls dies der Fall ist, vgl. möglicher Ganzjahresbetrieb) ist die Buvette samt Einrichtungen vollumfänglich abzuräumen.

2.10. Auflagen und Bedingungen

Die Bewilligung enthält Auflagen und Rahmendbedingungen, welche die/der Bewilligungsinhabende akzeptieren und jederzeit einzuhalten haben. Unter anderem können folgende Auflagen und Bedingungen in den Bewilligungen aufgeführt werden:

- Der Name des Bewilligungsinhabenden ist am Stand gut sichtbar anzubringen.
- Der Platz ist in sauberem Zustand zu halten und zu verlassen. Während der ganzen Dauer der Benützung des öffentlichen Grundes ist der Bewilligungsinhabende für die tägliche Reinigung des Bodens verantwortlich.
- Die Bewilligungsinhabenden sind verpflichtet, die Buvette grundsätzlich zu den bewilligten Betriebszeiten zu betreiben. Planbare Abwesenheiten sind der Verwaltungspolizei möglichst frühzeitig zu melden.
- Wird der öffentliche Grund für spezielle Anlässe und Veranstaltungen benötigt (z.B. Stadtfeste,), so muss die Buvette resp. das Strassencafé auf entsprechende Aufforderung vollständig und entschädigungslos geräumt werden.
- Vornahmen von Veränderungen am öffentlichen Grund namentlich das Einlassen von Bodenhülsen, das Anbringen von Verankerungen und dergleichen sind verboten.
- Verkaufende von Ess- und Trinkwaren sind verpflichtet, neben den Verkaufsständen ausreichend geeignete Abfallbehälter aufzustellen. Zudem müssen sie die ordnungsgemässen Mülltrennung und -entsorgung sicherstellen.
- Die Nutzung des Standplatzes darf zu keinen übermässigen Immissionen führen (insbesondere Gerüche, Rauch und/oder Lärm).
- Der Verkaufspreis ist aufgrund der Vorschriften der Eidgenössischen Preisbekanntgabeverordnung (PBV) eindeutig und gut lesbar für die Kundschaft in Schweizer Franken zu deklarieren.
- Das Aufstellen und der Betrieb von Tonwiedergabegeräten und Lautsprechern ist verboten.
- Alle lebensmittelrechtlichen Vorgaben zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit der Konsumenten müssen eingehalten werden.
- Beim Verkauf von Lebensmitteln sind die gesetzlichen Vorschriften bezüglich Hygiene und Deklaration zu beachten. Verkaufende von Esswaren haben Lebensmittel gemäss den gesundheitspolizeilichen Bestimmungen gegen äussere Einflüsse zu schützen, für die notwendige Kühlhaltung zu sorgen sowie fließendes Wasser, Reinigungsmittel für Hände und Trocknungspapier für die Hände bereit zu halten. Allergene sind zu deklarieren (Aushang) oder auf Anfrage der Kundschaft nachzuweisen (Liste).
- Bei der Herstellung, dem Transport, der Lagerung und Anpreisung von leichtverderblichen Lebensmitteln müssen die Vorschriften der Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) sowie der Hygieneverordnung des EDI (HyV) eingehalten werden.
- Sämtliche Lebensmittel sind mindestens 50 cm über dem Boden und in geeigneter Weise gegen Publikums- und äussere Einflüsse geschützt aufzubewahren.
- Die Bewilligungsinhabenden haben eine betriebsübliche Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Bewilligungsinhabenden haften für alle Schäden und Unfallfolgen, die im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Bewilligung entstehen.

- Etwaige Beschädigungen an öffentlichem Gut oder Boden, welche nachweislich auf Grund des Standplatzbetriebs oder seiner Nutzung eintreten, werden auf Kosten der Bewilligungsinhabenden nach Abschluss der Bewilligungsdauer (resp. bei Bedarf auch schon Zwischenzeitlich) behoben.
- Die Bewilligungsinhabenden sind verpflichtet, die Gebühren pünktlich zu entrichten. Bei wiederholten Zahlungsverzögerungen oder mehrfachen Mahnungen behält sich die Bewilligungsbehörde das Recht vor, die Bewilligung zu entziehen.

Es können weitere Auflagen in der Bewilligung enthalten sein, die individuell auf den Bewilligungsinhabenden bzw. den Standplatz angepasst sind.

2.11. Entzug der Bewilligung

Bei Nichteinhaltung der Bedingungen oder Auflagen wird der Bewilligungsinhabende schriftlich unter Androhung des Entzugs der Bewilligung verwarnet. Bei erneutem Verstoss gegen die Bedingungen oder Auflagen oder bei wiederholten Mahnungen aufgrund Zahlungsverzögerungen kann die Verwaltungspolizei, resp. die ausstellende Behörde, die Bewilligung wieder entziehen.

Die Rückerstattung der bezahlten Gebühren wird im Verhältnis der noch laufenden Bewilligungsdauer berechnet. Bei schwerwiegenden Verstössen kann die Bewilligung ohne vorangehende Verwarnung entzogen werden. In diesen Fällen erfolgt keine Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren.

3. Eingabe Bewerbung

3.1. Eingabetermin, Eingabeort

Die einzureichenden Unterlagen, (vgl. Ziffer ‘3.2 Einzureichende Unterlagen’) sind verschlossen, bis spätestens am **Donnerstag den 10. Juli 2025, 16:00** und mit der Aufschrift **‘Angebot Buvette mit «Strassencafé» am Baumplatz’** einzureichen an:

Stadtpolizei Winterthur, Verwaltungspolizei
Obermühlestrasse 5, 8400 Winterthur

Das Datum des Poststempels ist nicht massgebend. Zu spät eingetroffene Angebote können nicht berücksichtigt werden und führen zum Ausschluss des Anbieters. Die Anbietenden sind für das rechtzeitige Eintreffen des Angebotes (per Post, Kurier oder durch persönliche Übergabe des Angebotes) verantwortlich. Abgaben per Kurier oder persönlich sind vorher anzumelden.

3.2. Einzureichende Unterlagen

Mit der Einreichung des Gesuchs erklären sich die Gesuchstellenden damit einverstanden, dass die Unterlagen zur vertraulichen Beurteilung an ein externes Bewertungsgremium weitergegeben werden können (vgl. Ziffer ‘5 Beurteilungsgremium’).

Die Einreichung der Unterlagen erfolgt unentgeltlich. Aus der Abgabe der Bewerbung, also des Angebotes können also keine Rechte oder Ansprüche abgeleitet werden. Die eingereichten Unterlagen werden vertraulich behandelt und können nach Abschluss des Verfahrens zurückgefordert werden. Geschieht dies nicht, werden sie nach Ablauf von 3 Monaten nach Vergabe vernichtet.

Gesuchstellende, die bereits einen Standplatz in Winterthur betreiben bzw. sich für einen weiteren bewerben, haben dies in ihrem Gesuch bzw. der Bewerbung explizit zu erwähnen.

Fristgerecht abzugeben sind:

1. Ein umfassendes Betriebskonzept sowie ein «Schemaplan» (zur Veranschaulichung der örtlichen Bespielung)
2. Nachweis über eine gültige Haftpflichtversicherung

Das Betriebs- und Gastrokonzept hat mindestens folgende Inhalte bzw. beantwortet folgende Fragen:

1. Vorstellung der Betriebsorganisation, inkl. Name, Korrespondenzadresse, Kontaktperson(en) künftige/r Bewilligungsinhaber*in, Ggf. Organigramm mit Schlüsselpersonen und Anzahl Mitarbeitende. Wer wirkt in der Betriebsorganisation mit, wer ist die/der künftige Bewilligungsinhaber*in für die Buvette? In welchem Umfang wird er/sie vor Ort sein, in welchem Umfang die Mitarbeitenden?
2. Art der Buvette, der Ausstattungen sowie des Strassencafés (Bspw. mit Fotodokumentation oder Referenzbildern)

3. Was soll zum Konsum angeboten werden? Falls Sommer- und Winterangebot vorgesehen, bitte beides angeben. Wo und wie werden die Speisen/Getränke zubereitet? Gastronomisches Konzept mit:
 - Beispielhafte Speise-/Getränkliste (oder «Gastrokonzept»)
 - Beschrieb der Abläufe und Bereitstellung der Angebote (Prozesse)
 - Einhaltung Hygienevorschriften (Gastro) und Reinigung Geschirr (Hygienekonzept)
 - Herkunft/Bezug der (Haupt)Waren/Produkte (mögliche Lieferanten nennen)
4. Was für Geschirr/Verpackung wird für den Verkauf und Konsum der Produkte vorgesehen (Geschirrkonzert)? Wie werden die Getränke/Speisen ausgehändigt? Wie wird mit den aus dem Betrieb bzw. der Produktion und Konsum entstandenen Abfällen beim Verkaufsstand umgegangen (Abfallkonzert)? Wie soll das Umfeld des Verkaufsstandes gereinigt werden?
5. Wie werden die Waren/Produkte/Speisen zum Standort geliefert?
 - Angaben zu Logistik/Lieferung der Waren/Produkte zum Standort (Logistikkonzept)
6. Welche Infrastrukturen/Ausstattungen sind vor Ort vorgesehen? Ist der Verkaufsstand selbst-fahrend oder ist es ein Anhänger? Wie sieht der Verkaufsstand aus? Wie gross ist er?
 - Angaben/Darstellung zur Infrastruktur/Ausstattung/Masse des Verkaufstandes inkl. Mobiliar
 - Visualisierung/Optik (Farbe, Gestaltung, usw.)
 - Wie wird das Mobiliar (wenn nötig) verstaut oder gesichert? Wo und wie ist die Logistik vorgesehen?
7. Wie viele Monate im Jahr soll der Standort wie bewirtschaftet werden? Welche Tagesöffnungszeiten sehen Sie vor? Spielt die Witterung eine Rolle?

Hinweise für die Abgabe

- Das vollständig zu beantwortende Betriebs- und Gastrokonzept ist mit max. 15 Seiten A4 einzureichen
- Plan in A3 Form (gem. abgegebener Grundlage, farbig)
- Alle Unterlagen sind digital als pdf-Dateien auch auf einem USB-Stick einzureichen.

4. Zuschlagskriterien, Prüfung der Angebote

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt stufenweise. Sind die Unterlagen fristgerecht, vollständig (rechtsgültig unterschrieben) eingereicht und zur Beurteilung zugelassen (vgl. Ziffer 1.6. ‘Teilnahmebedingungen und Nachweise’ bzw. Ziffer 3.2 ‘Einzureichende Unterlagen’), finden in einem weiteren Schritt die Prüfung und Bewertung (Punktevergabe) der eingereichten Bewerbungsunterlagen durch das Beurteilungsgremium statt.

Hinweis: Die Öffnung der Bewerbungen, deren Prüfung und die Gesamtbewertung sind nicht öffentlich.

Bei unvollständigen oder unklaren Unterlagen erhalten Gesuchstellende die einmalige Möglichkeit, innerhalb einer kurzen Frist (im Normalfall 5 Tage), die fehlenden Unterlagen oder Präzisierungen nachzureichen. Gesuche, die nicht alle Eignungskriterien erfüllen, werden abgelehnt.

Für die Berechnung der Gesamtpunktzahl werden die der Zuschlagskriterien in einer Gesamtrangliste (entsprechend der unten angegebenen Gewichtung) zusammengeführt.

Die Bewertungspunkte bzw. die Liste der möglichen Fragen dient als Orientierung und ist nicht abschliessend. Das Beurteilungsgremium nimmt unter Abwägung der Bewertungspunkte bzw. Fragen die Gesamtbeurteilung vor.

4.1. Gewichtung der Zuschlagskriterien

- | | | |
|---|------------|-----|
| 1. Angebot | Gewichtung | 30% |
| <ul style="list-style-type: none">– Ist das Angebot vielseitig?– Passt das Angebot in die Umgebung?– Entspricht das Angebot den Bedürfnissen der Anwohnenden und Besuchenden? | | |
| 2. Nachhaltigkeit | Gewichtung | 20% |
| <ul style="list-style-type: none">– Werden Produkte aus ökologischer/biologischer Produktion angeboten?– Werden wiederverwertbare, ökologische Verpackungen (inkl. Besteck/Geschirr) verwendet?– Gibt es Partnerschaften mit nachhaltigen Initiativen?– Wird auch vegane Kost angeboten?– Bezug saisonaler Produkte ohne Flugtransporte?– Ist ein Foodwaste Konzept vorhanden? | | |
| 3. Regionalität: | Gewichtung | 10% |
| <ul style="list-style-type: none">– Kommen die verwendeten Produkte aus der Region Winterthur oder dem Kanton Zürich? | | |
| 4. Optischer Gesamteindruck | Gewichtung | 20% |
| <ul style="list-style-type: none">– Ist der Gesamteindruck stimmig?– Passt der Gesamteindruck zur Umgebung?– Ordnet sich das Konzept gut in den Stadtgarten ein? | | |
| 5. Kreativität des Konzepts | Gewichtung | 10% |
| <ul style="list-style-type: none">– Verfolgt das Konzept einen neuen Ansatz? | | |
| 6. Verfügbarkeit von verschiedenen Zahlungsarten | Gewichtung | 10% |
| <ul style="list-style-type: none">– Kann mit Karte, Bargeld und/oder Twint bezahlt werden? | | |

4.2. Bewertung und Entscheid

Jedes Kriterium bzw. die Bewertungspunkte werden mit einer Note zwischen 0 - 5 bewertet. Es werden keine Minuspunkte vergeben. Anschliessend werden die Wertungen zusammengezählt. Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält als vorteilhaftestes Angebot den Zuschlag.

5. Beurteilungsgremium

Das externe Bewertungsgremium setzt sich wie folgt zusammen:

Die Stimmen der Stadtverwaltung werden mit 80% gewichtet, diejenigen der externen Beratenden mit 20%.

Bezeichnung	Bewertende Stelle	Anzahl Stimmen	Gewichtung
Buvette am Baumplatz	Stadtgrün	3	60%
	Verwaltungspolizei	1	20%
	Gastro Winterthur	1	20%

Das Beurteilungsgremium hält sich den Beizug weiterer Experten und Expertinnen vor, ebenso wie einen allfällig nötig werdenden Ersatz. Die Sitzungen des Beurteilungsgremiums sind nicht öffentlich.